

Code of Conduct für Lieferanten

Code of Conduct

für Lieferanten der IAMT Gruppe

Inhalt

1	Erwartungen an Lieferanten.....	3
2	Verhaltensregeln für Lieferanten der IAMT Gruppe	4
2.1	Umgang mit Beschäftigten	4
2.2	Datenschutz, Cyberangriffe	6
2.3	Legal Compliance	6
2.4	Umwelt- und Ressourcenschutz.....	7
3	Offenlegung von Informationen durch Beschäftigte	8

Nummer:
A10.5.001

Revision:
02
Schutzklasse: öffentlich

Gültig ab:
01.03.2023

Seite 2 von 8

Dieses Dokument wird zentral gelenkt. Ausdrücke sind nur zur Information und unterliegen nicht mehr dem Änderungsmanagement.
Die Weitergabe von Auszügen oder kompletten Dokumenten an Dritte bedarf der Zustimmung des QMB.

Code of Conduct

für Lieferanten der IAMT Gruppe

1 Erwartungen an Lieferanten

Dieser Code of Conduct legt die von uns gestellten Anforderungen an unsere Lieferanten und deren Subunternehmer fest, damit wir unseren Verpflichtungen gegenüber Aufsichtsgremien, Beschäftigten und Kunden nachkommen können.

Gleichfalls erwartet die IAMT Gruppe von ihren Lieferanten, dass sie sich ebenso ethisch und sozial gegenüber ihren Beschäftigten, eigenen Lieferanten und Kunden verhalten und sich von den gleichen Aspekten leiten lassen.

Wir setzen die Einhaltung aller landesspezifischen sowie internationalen Gesetze und Vorschriften zu Vorteilsnahme und -gewährung, Korruption, Gleichbehandlung aller Menschen, Umweltschutz, Handel, Datenschutz und Kartell-/Wettbewerbsrecht usw. bei all unseren Lieferanten voraus. Weiterhin erwarten wir die Einhaltung internationaler und branchenüblicher Standards und best practises.

Stellt die IAMT Gruppe fest, dass ein Lieferant unwissentlich oder wissentlich gegen Verhaltens- oder Rechtsnormen, egal welcher Art, verstößt und auch nach Aufforderung zur Unterlassung die Normen und Vorschriften weiterhin nicht beachtet, sind weitere Geschäftsbeziehungen mit diesem Lieferant für die IAMT Gruppe ausgeschlossen und im Falle von Rechtsverstößen die zuständigen Behörden zu informieren.

Die IAMT Gruppe behält sich ausdrücklich das Recht vor die Umsetzung der in diesem Code of Conduct geforderten Regelungen bei Lieferanten im Rahmen von Audits stichprobenartig und unter Einhaltung des Datenschutzes zu überprüfen. Jeder (Unter-)Lieferant ist bei internen oder externen Untersuchungen zur Kooperation verpflichtet und darf in keinem Fall relevante Informationen zurückhalten oder manipulieren. Hierbei ist die Rangfolge: Gesetz, Vorschrift, Kundenforderung, Norm.

Alle Lieferanten der IAMT Gruppe sind verpflichtet, ihre Unterlieferanten über diesen Verhaltenskodex und die Nachhaltigkeitsanforderungen zu informieren und ihrerseits die Einhaltung innerhalb der Dienstleistungs- und Produktionskette sicherzustellen.

Nummer:
A10.5.001

Revision:
02
Schutzklasse: öffentlich

Gültig ab:
01.03.2023

Seite 3 von 8

Dieses Dokument wird zentral gelenkt. Ausdrücke sind nur zur Information und unterliegen nicht mehr dem Änderungsmanagement.
Die Weitergabe von Auszügen oder kompletten Dokumenten an Dritte bedarf der Zustimmung des QMB.

Code of Conduct

für Lieferanten der IAMT Gruppe

2 Verhaltensregeln für Lieferanten der IAMT Gruppe

2.1 Umgang mit Beschäftigten

Jeder Lieferant der IAMT Gruppe sollte die Prinzipien des ethischen Recruitings bei der Personalfindung berücksichtigen, denn nur wenn der Einstellungsprozess auf unvoreingenommenen Kriterien und standardisierten Prozessen beruht, haben alle Kandidaten eine faire Chance auf Einstellung. Dazu gehören neben Integrität, Transparenz, Vertrauen und Leistung unter anderem Beurteilung aller Bewerber ohne Diskriminierung und Voreingenommenheit.

Jeder Lieferant sollte bei seiner Personalpolitik auch die Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion (Diversity, Equity and Inclusion - DEI) beachten – so kann sichergestellt werden, dass Bewerber verschiedener Herkunftsländer, Religionen, Behinderungen u. ä. für offene Stellen berücksichtigt werden, um vielfältige, integrative Arbeitsplätze mit Gleichberechtigung und vielfältigen Teams zu schaffen.

Neben DEI sollten beim ethischen Recruiting auch immer die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern Berücksichtigung finden.

Lieferanten müssen durch die Einführung geeigneter Maßnahmen sicherstellen, dass keinerlei diskriminierendes Verhalten gegenüber Personen aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Nationalität, des Geschlechts, des Familienstands, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, der sexuellen Orientierung oder aus anderen Gründen stattfindet.

Auch sollten Lieferanten geeignete Maßnahmen treffen, um ihre Beschäftigten vor Mobbing, Belästigung und anderem kollegialen Fehlverhalten zu schützen. In diesem Zusammenhang sind Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen festzulegen und im Bedarfsfall auch strikt umzusetzen. Schulungen für die Beschäftigten sowie Mitarbeitergespräche sollten regelmäßig stattfinden. Außerdem sollte ein kollegiales Klima im Unternehmen angestrebt und erhalten und darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten respektvoll miteinander umgehen und die Würde der anderen achten.

Alle Entscheidungen, die Beschäftigte betreffen, dürfen stets nur aus unternehmerischen Gesichtspunkten und ohne Diskriminierung der Personen getroffen werden.

Alle Lieferanten müssen das Verbot von Kinderarbeit sowie die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes beachten. Hier sollten geeignete Mechanismen eingeführt werden, um die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zu reglementieren und sie vor eventuellen Risiken und Gefahren zu schützen.

Es dürfen keine Personen unter Androhung einer Strafe oder Zwang beschäftigt werden.

Nummer: A10.5.001	Revision: 02 Schutzklasse: öffentlich	Gültig ab: 01.03.2023
Seite 4 von 8		
<small>Dieses Dokument wird zentral gelenkt. Ausdrücke sind nur zur Information und unterliegen nicht mehr dem Änderungsmanagement. Die Weitergabe von Auszügen oder kompletten Dokumenten an Dritte bedarf der Zustimmung des QMB.</small>		

Code of Conduct

für Lieferanten der IAMT Gruppe

Jeder Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass in seinem Unternehmen beschäftigten Frauen sämtliche Rechte, die ihnen aufgrund internationaler Übereinkommen zustehen auch gewährt werden (z. B. UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; Wiener Erklärung und Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen; Resolution des UN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit; Istanbul-Konvention).

Jeder Lieferant muss seinen Beschäftigten mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne zahlen.

Außerdem ist jeder Lieferant der IAMT dazu verpflichtet nur solche Subunternehmen zu beauftragen, die sich ihm gegenüber ebenfalls vertraglich dazu verpflichten mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne an ihre Beschäftigten zu zahlen.

Im Fall von Verstößen gegen die Bestimmungen des gültigen Mindestlohngesetzes muss die IAMT von ihrem Lieferanten von allen mit einem solchen Verstoß verbundenen Verpflichtungen umfassend freigestellt werden. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet einen etwaigen, aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen. Diese Bestimmung trifft den Lieferanten auch, wenn ein von ihm beauftragter Subunternehmer gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes verstößt.

Für alle Beschäftigten von Lieferanten sind stets die gültigen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Bundesurlaubsgesetzes anzuwenden und umzusetzen. Es sollte auch verhindert werden, dass Beschäftigte übermäßig viele Überstunden anhäufen – ein ausgewogener Personaleinsatz sollte angestrebt werden.

Lieferanten sollten stets die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit ihrer Beschäftigten durch die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzgesetze und die Schaffung eines angenehmen Arbeitsklimas bewahren und fördern. Die Umsetzung gesetzlicher Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften muss beachtet und regelmäßig belehrt werden.

Jeder Lieferant der IAMT Gruppe muss seinen Beschäftigten Vereinigungsfreiheit gewähren und darf Bestrebungen dieser Art nicht unterbinden oder anderweitig verhindern.

Nummer:
A10.5.001

Revision:
02
Schutzklasse: öffentlich

Gültig ab:
01.03.2023

Seite 5 von 8

Dieses Dokument wird zentral gelenkt. Ausdrücke sind nur zur Information und unterliegen nicht mehr dem Änderungsmanagement.
Die Weitergabe von Auszügen oder kompletten Dokumenten an Dritte bedarf der Zustimmung des QMB.

Code of Conduct

für Lieferanten der IAMT Gruppe

2.2 Datenschutz, Cyberangriffe

Jeder Lieferant der IAMT Gruppe muss alle derzeit technisch möglichen Vorkehrungen treffen, um die Daten, die er von der IAMT Gruppe – unabhängig ob projektbezogene, geheime oder sonstige – auf seinen Servern und PCs gespeichert hat, gegen Angriffe aus dem Internet zu sichern.

Des Weiteren muss die Weitergabe von Daten durch Beschäftigte des Lieferanten durch technische und organisatorische Maßnahmen, z. B. Zugriffsbeschränkungen durch Passwörter, Zugangsbeschränkungen für bestimmte Bereiche, Belehrungen usw. verhindert werden. Des Weiteren ist jeder Lieferant verpflichtet seine Maßnahmen zum Schutz der Daten regelmäßig zu prüfen und diese neuen technischen Gegebenheiten anzupassen.

Der Schutz der Vertraulichkeit aller Daten ist jederzeit sicherzustellen. Hierunter fallen auch personenbezogene Daten. Jeglicher Sicherheitsvorfall ist vom Lieferant unverzüglich gegenüber der IAMT Gruppe anzuzeigen. Eine Reaktionszeit von 24 Stunden ist in jedem Fall einzuhalten.

2.3 Legal Compliance

Jeder Lieferant der IAMT Gruppe verpflichtet sich, alle für ihn relevanten und bindenden Gesetze und Vorschriften, zu beachten und einzuhalten. Außerdem ist er auch verpflichtet, sobald es ihm bekannt wird, gesetzwidriges Verhalten und Tun von eigenen Beschäftigten, Kunden oder Lieferanten – ungeachtet ihres Ansehens oder Status – den zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Lieferant der IAMT Gruppe muss jeden Versuch und jede Form vermögensschädigender Delikte unterbinden und verhindern, unabhängig davon, ob dadurch eigenes Firmenvermögen oder das Vermögen von Dritten geschädigt wird. Durch geeignete Kontrollmaßnahmen muss Vergehen, wie Betrug, Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Steuer-hinterziehung, Geldwäsche u. ä. vorgebeugt werden. Ein solches Verhalten von Beschäftigten oder Führungskräften darf nicht geduldet oder gar gedeckt werden.

Korruption und Vorteilsnahme bzw. -gewährung sind durch strikte Festlegungen, z. B. zu Geld- oder Sachgeschenken an Beschäftigte, unabhängig von deren Funktion innerhalb des Unternehmens, zu erschweren bzw. zu verhindern. Die konkreten Festlegungen sowie deren Umsetzung müssen dokumentiert werden.

Darüber hinaus müssen sich Lieferanten, die Geschäftsbeziehungen mit der IAMT Gruppe aufbauen und/oder fortführen wollen, verpflichten keine Geschäftsbeziehungen mit und in Länder zu unterhalten, die durch die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Embargo, egal welcher Art, belegt sind. Die

Nummer:
A10.5.001

Revision:
02
Schutzklasse: öffentlich

Gültig ab:
01.03.2023

Seite 6 von 8

Dieses Dokument wird zentral gelenkt. Ausdrücke sind nur zur Information und unterliegen nicht mehr dem Änderungsmanagement.
Die Weitergabe von Auszügen oder kompletten Dokumenten an Dritte bedarf der Zustimmung des QMB.

Code of Conduct

für Lieferanten der IAMT Gruppe

Liste der betroffenen Länder ist regelmäßig auf Aktualität über eine offizielle Internetseite der Bundesregierung zu prüfen. Sollten bereits Geschäftsbeziehungen in Embargo-Länder bestehen, sind diese zu beenden, sobald es vertragliche Bestimmungen zulassen. IAMT setzt voraus, dass sich jeder ihrer Lieferanten an alle zutreffenden nationalen und internationalen Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze und -verordnungen hält.

Jeder Lieferant darf seine Geschäftsentscheidungen ausschließlich auf der Grundlage sachlicher und unternehmerischer Kriterien treffen. Interessenskonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen oder Organisationen, müssen schon im Ansatz vermieden werden.

Der Lieferant führt sein Unternehmen unter Anwendung wettbewerbsfähiger und fairer Marktpraktiken. Jegliche Beteiligung an Erklärungen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern, die eine unzulässige Beeinflussung von Märkten darstellen, wird unterlassen. Das Beschaffen von Informationen über Wettbewerber durch verbotene oder unethische Mittel ist ebenfalls zu unterlassen.

2.4 Umwelt- und Ressourcenschutz

Jeder Mensch muss sich seiner Verantwortung für die Umwelt bewusst sein und entsprechend handeln. Aus diesem Grund sollte sozial und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten der Anspruch jedes Lieferanten sein. Es sollten stets die Vorgaben zum Klima- und Umweltschutz eingehalten sowie übermäßiger Wasser- und Stromverbrauch und massiver CO₂-Ausstoß verhindert werden. Es sollte das Bewusstsein über den ökologischen Fußabdruck des Produktes oder der Dienstleistung geschaffen werden.

Jeder Lieferant sollte einen sehr bewussten Einsatz von Gefahrstoffen betreiben und diese nur in erforderlichem Umfang einsetzen. Auch sollte regelmäßig geprüft werden, ob es möglich ist Gefahrstoffe zu ersetzen oder ihren Einsatz ganz zu vermeiden.

Sämtliche Reststoffe, insbesondere Sonderabfälle, müssen verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden. Die Reststoffe sollten getrennt gesammelt und entsorgt werden.

Gefahrstoffe müssen getrennt und nur durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

Jeder Lieferant, dessen Tätigkeiten Umweltauswirkungen zur Folge haben, ist zur Einhaltung folgender Forderungen verpflichtet:

- Umsetzung eines Umweltmanagementsystems, vorzugsweise ISO 14001 bzw. EMAS

Nummer: A10.5.001	Revision: 02 Schutzklasse: öffentlich	Gültig ab: 01.03.2023
Seite 7 von 8		
<small>Dieses Dokument wird zentral gelenkt. Ausdrücke sind nur zur Information und unterliegen nicht mehr dem Änderungsmanagement. Die Weitergabe von Auszügen oder kompletten Dokumenten an Dritte bedarf der Zustimmung des QMB.</small>		

Code of Conduct

für Lieferanten der IAMT Gruppe

- strukturierte und systematische Bewertung von Umweltaspekten im Unternehmen
- Wiederverwendung und Recycling von Rohstoffen
- sparsamer Einsatz von Energie
- sparsamer Einsatz von Wasser
- sparsamer Einsatz von materiellen Ressourcen, einschließlich Schad-/Gefahrstoffen
- sachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit sowie Aufbereitung und Entgiftung von Abwässern
- sachgerechter und gesetzeskonformer Umgang mit Abfällen, Chemikalien und Schad-/Gefahrstoffen
- Minimierung von Treibhausemissionen und CO₂-Intensität (Dekarbonisierung)
- Minderung von Lärmemissionen
- Einsatz klimaneutraler Materialien, Techniken, Methoden und Transporte
- Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt inkl. Tierschutz auf eigenen Betriebsgeländen
- umsichtige Landnutzung und Verminderung der Entwaldung bzw. Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern, Grünflächen u. ä.
- Sicherung der Bodenqualität, z. B. durch Verhinderung der Kontamination durch Umweltgifte

3 Offenlegung von Informationen durch Beschäftigte

Jeder Beschäftigte, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt hat, muss die Möglichkeit haben diese melden zu können.

Aus diesem Grund muss jeder Lieferant seinen Beschäftigten die Möglichkeit zur sicheren Hinweisgebung bzw. Offenlegung von Informationen einräumen. Hierbei ist unbedingt sicherzustellen, dass durch Wahrung der Identität der Hinweisgeber vor Repressalien, wie Belästigung, Bedrohung, Tötlichkeiten oder sonstigen Vergeltungsmaßnahmen, geschützt wird.

Darüber hinaus ist jeder Lieferant verpflichtet die erhaltenen Hinweise zu untersuchen und Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen der Verstöße umzusetzen und ggfs. zuständige Behörden zu informieren.

Nummer: A10.5.001	Revision: 02 Schutzklasse: öffentlich	Gültig ab: 01.03.2023
Seite 8 von 8		
<small>Dieses Dokument wird zentral gelenkt. Ausdrücke sind nur zur Information und unterliegen nicht mehr dem Änderungsmanagement. Die Weitergabe von Auszügen oder kompletten Dokumenten an Dritte bedarf der Zustimmung des QMB.</small>		